

# Information über die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gemäß §§ 9, 10 Fluglärmschutzgesetz (FluLärmG i.d.F. vom 31.10.2007)

## I. Allgemeines

Grundlage für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ist das **Fluglärmschutzgesetz** i.d.F. vom 31.10.2007 (FluLärmG) und das nachgeordnete Regelwerk, insbesondere die **2. Fluglärmschutzverordnung – Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung** (2. FlugLSV vom 8.9.2009, BGBl. I, 2008, S. 2992).

Nach § 2 des Fluglärmschutzgesetzes werden in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche eingerichtet, die das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes nach dem Maß der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen für den Tag und eine Schutzzone für die Nacht einteilen. Schutzzonen sind jeweils diejenigen Gebiete, in denen der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel  $L_{Aeq}$  sowie bei der Nacht-Schutzzone auch der fluglärmbedingte Maximalpegel  $L_{Amax}$  die nachfolgend genannten Werte übersteigt, wobei die Häufigkeit aus dem Mittelwert über die sechs verkehrsreichsten Monate des Prognosejahres bestimmt wird.

Für den Verkehrsflughafen Hamburg gelten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 (bestehende zivile Flugplätze) folgende Werte:

Tag-Schutzzone 1:	$L_{Aeq\ Tag} = 65\text{ dB(A)}$
Tag-Schutzzone 2:	$L_{Aeq\ Tag} = 60\text{ dB(A)}$
Nacht-Schutzzone:	$L_{Aeq\ Nacht} = 55\text{ dB(A)}$
	$L_{Amax} = 6\text{ mal } 57\text{ dB(A)}$ (Maximalpegel bei Innenräumen)

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 10 FluLärmG kann Berechtigten ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen zustehen, sofern sich bei Festsetzung des Lärmschutzbereiches ihr mit schutzbedürftigen Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder mit Wohnungen bebautes Grundstück innerhalb der **Tag-Schutzzone 1** bzw. der **Nacht-Schutzzone** des festgesetzten Lärmschutzbereichs befindet. Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs gemäß § 4 Abs. 2 FluLärmG erfolgte für den Verkehrsflughafen Hamburg durch Rechtsverordnung des Senats vom 21.02.2012, veröffentlicht am 02.03.2012 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 / 2012. Damit trat sie nach Artikel 54 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg am 03.03.2012 in Kraft.

Der Lärmschutzbereich ist in Übersichtskarten im Maßstab 1:50 000 und in Detail-Karten im Maßstab 1:5 000 dargestellt, aus denen gebäudescharf die Zuordnung zu den Schutzzonen des Lärmschutzbereichs hervorgeht. Diese Karten können bei den zuständigen Bezirksämtern oder bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt eingesehen werden. Sie sind auch im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/fluglaermeschutzzonen/> abgelegt.

## II. Überblick über die Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs

### II.1 Anspruchsvoraussetzungen:

Ansprüche dem Grunde nach bestehen grundsätzlich nur dann, wenn das schutzwürdige Objekt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Fluglärmschutzgesetz oder das Wohnobjekt

- innerhalb der Tag-Schutzzone 1 und/oder der Nacht-Schutzzone liegt

- bereits zum Zeitpunkt der Festsetzung des Lärmschutzbereiches errichtet ist oder nach § 5 Abs. 4 FluLärmG vor der Festsetzung des Lärmschutzbereiches eine Baugenehmigung erteilt worden ist. Für baufreigestellte Anlagen besteht ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, wenn mit der Errichtung der Anlage nach Maßgabe des Bauordnungsrechts vor der Festsetzung des Lärmschutzbereiches hätte begonnen werden dürfen.

Eine Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen kommt nicht in Betracht, wenn die bauliche Anlage das nach § 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV geforderte Bauschalldämm-Maß abzüglich 3 Dezibel bereits erfüllt.

Bei schutzbedürftigen Einrichtungen oder Wohngebäuden, die vor dem 15.9.2009 schon bei ihrer Errichtung den Schallschutzanforderungen genügen mußten oder für die vor dem 15.9.2009 bereits im Rahmen freiwilliger Schallschutzprogramme oder in sonstiger Weise Aufwendungen erstattet worden sind oder ein Anspruch auf Erstattung bestand, werden Aufwendungen für weitere bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet, wenn die Bauschalldämm-Maße der früheren Schallschutzmaßnahmen um mehr als 8 Dezibel unter den Bauschalldämm-Maßen für die Errichtung baulicher Anlagen nach § 3 der 2. FlugLSV liegen.

## **II.2          Anspruchsberechtigter:**

Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von innerhalb der Tag-Schutzzone 1 und/oder der Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereichs gelegenen Grundstücken, auf denen bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 und 2 FluLärmG oder Wohnungen errichtet sind oder auf dem die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 5 Abs. 4 zulässig ist. Wenn das auf dem Grundstück stehende Gebäude oder Teile des Gebäudes im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers stehen, so ist nach § 9 Abs. 7 des Fluglärmsgesetzes der Erbbauberechtigte bzw. der Wohnungseigentümer anspruchsberechtigt.

## **II.3          Zahlungspflichtiger:**

Zur Zahlung der Aufwandserstattungen ist die Flughafen Hamburg GmbH als Halterin des Flugplatzes verpflichtet, sobald die zuständige Stelle (zuständiges Bezirksamt bzw. bei Vorbehaltsgebieten im Sinne von § 7 Bauleitplanfeststellungsgesetz die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/Amt für Bauordnung und Hochbau) nach § 10 des Fluglärmsgesetzes einen entsprechenden Bescheid erlassen hat, in dem die Höhe der zu zahlenden Summe festgelegt wurde.

## **II.4          Fristen:**

Soweit die betroffenen Grundstücke einem durch Fluglärm hervorgerufenen äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{Aeq\ Tag}$  von mehr als 70 dB(A) oder  $L_{Aeq\ Nacht}$  von mehr als 60 dB(A) ausgesetzt sind, entsteht der Anspruch nach § 9 Abs. 1 und 2 des Fluglärmsgesetzes mit der Festsetzung des Lärmschutzbereiches. **Ansonsten entsteht dieser mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs (d.h. ab dem 03.03.2017).** Abweichend hiervon können im **gegenseitigen Einvernehmen mit dem Flugplatzhalter Aufwendungen** für bauliche Schallschutzmaßnahmen **vor der gesetzlichen Frist** erstattet werden.

Aufwendungen, die der Anspruchsberechtigte bereits vor dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Erstattung von Aufwendungen durchgeführt hat, können ebenfalls bei Vorlie-

gen der sonstigen Voraussetzungen erstattet werden, soweit er die Durchführung der Maßnahme **nach** Festsetzung des Lärmschutzbereichs getätigt hat (§ 9 Abs. 3 FluLärmG). Der Erstattungsanspruch kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

## II.5 Erstattungsfähige Aufwendungen

Grundsätzlich erstattungsfähig sind Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume nach § 2 der 2. FlugLSV. Darunter sind bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen zu verstehen, die die Einwirkung von Fluglärm mindern. Zu den Umfassungsbauteilen zählen insbesondere Wände einschließlich Fenster, Türen, Rollädenkästen oder anderer Einzelflächen, Dächer sowie Decken, die Aufenthaltsräume umschließen.

Bei baulichen Anlagen, die sich innerhalb der Nachtschutz-Zone befinden, werden nur Schallschutzmaßnahmen in Räumen, die in **nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen** genutzt werden (d.h. bestimmungsgemäß – wie Schlafzimmer sowie Kinder- und Jugendzimmer - und nicht nur kurzzeitig oder vorübergehend), erstattet. Für diese Schlafräume ist auch der Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen, welche eine ausreichende Belüftung des Raumes bei geschlossenen Fenstern ermöglichen, erstattungsfähig. Ebenfalls erstattungsfähig ist der Lüftereinbau auch in der Tag-Schutzzone 1 bei Aufenthaltsräumen für eine größere Zahl von Personen (zum Beispiel Schul- oder Gruppenräume) nach § 2 Nr. 3 der 2. FlugLSV.

Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur die Kosten, die für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Der Erstattungsanspruch beschränkt sich auf den erstmaligen Einbau. Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb (z.B. auch Stromkosten der Lüfter) sowie die Erneuerung werden nicht ersetzt. Erstattet werden auch nur Aufwendungen, die tatsächlich angefallen sind, pauschale Erstattungen finden nicht statt.

Vom Aufwendungserstattungsanspruch umfasst werden auch Nebenleistungen wie die Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße durch einen Gutachter und die für den Aus- und Einbau erforderlichen Arbeiten einschließlich Putz- und Anstricharbeiten.

Der Erstattungsbetrag von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen einschließlich erstattungsfähiger Nebenleistungen ist dabei gemäß § 5 Abs. 4 der 2. FlugLSV auf einen **Höchstbetrag von 150 EUR je Quadratmeter Wohnfläche** begrenzt. Für die Berechnung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 mit den Einschränkungen des § 5 Abs. 5 der 2. FlugLSV (u.a. keine Anrechnung von Wintergärten, Balkone, Terrassen,...). Übersteigen die Kosten der Schallschutzmaßnahmen die nach Höchstbetragsregelung maximal erstattungsfähigen Kosten, verbleibt für die Anspruchsberechtigten ein Eigenbeitrag. Bei umfangreichen Schallschutzmaßnahmen (z.B. Dachdämmung) sollte daher geprüft werden, ob nicht weitere Förderungen (z.B. Programm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt) in Anspruch genommen werden können.

Insbesondere ist zu beachten, dass nur die Schallschutzmaßnahmen erstattungsfähig sind, die den Voraussetzungen der 2. Flug-LSV genügen, d.h. auch einen **ausreichenden Schallschutz sicherstellen**. Welche Maßnahmen diese Anforderungen erfüllen, ist daher in jedem Einzelfall vorab durch einen Gutachter festzustellen.

## II.6 Ausschlussgründe

Ein Anspruch kann auch aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen sein. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn durch die bauliche Maßnahme das gesetzlich geforderte Bauschalldämm-Maß nicht erreicht wird, die baulichen Anlagen den Anforderungen des Gesetzes bereits entsprechen oder der Flugplatzhalter im Rahmen freiwilliger Schallschutzprogramme einen den gesetzlichen Anforderungen genügenden Schallschutz gewährleistet hat.

Ein Anspruch besteht auch nicht, wenn das Gebäude aufgrund einer Ausnahme vom Bauverbot gem. § 5 Abs. 1 oder 3 FluLärmG errichtet wurde.

### **III. Überblick über das Erstattungsverfahren**

- III.1 Die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erfolgt auf **schriftlichen Antrag**. Für den Antrag ist ein **Vordruck** zu verwenden, den die zuständige Stelle (i.d.R. Bezirksamt) oder der Flugplatzhalter bereithält oder auf Anfrage auf dem Postwege zur Verfügung stellt. Der Vordruck kann auch im Internet unter <http://www.hamburg.de/fluglaerm/143630/laermschutzprogramm-start/> heruntergeladen werden. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung beim **zuständigen Bezirksamt** (bzw. bei Vorbehaltsgebieten im Sinne von § 7 Bauleitplanfeststellungsgesetz bei der BSU/ABH) einzureichen.
- III.2 Im Rahmen eines **Vorverfahrens** kann insbesondere darüber entschieden werden, ob und ggf. wann ein Anspruch dem Grunde nach (Lage des Grundstücks in der Tag-Schutzzone 1 oder der Nacht-Schutzzone, Zeitpunkt der Anspruchsentstehung) besteht. Hierzu sollte auch der in III.1 erwähnte Vordruck verwendet werden, allerdings müssen auf dieser Stufe noch keine Anlagen mitgeschickt werden.
- III.3 Der **vollständige Antrag** muss enthalten:
- a. den Namen und die Adresse des Antragstellers,
  - b. die Anschrift und Lage des Gebäudes, für das die Schallschutzmaßnahmen beantragt werden (Ort, Straße, Hausnummer, Grundbuch- und Liegenschaftskataster)
  - c. Angaben zur Antragsberechtigung (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer), belegt durch eine beglaubigte Kopie des aktuellen Flurstücks- und Eigentumsnachweis oder Grundbuchauszugs,
  - d. Angabe über das Baujahr des Gebäudes und eine Kopie der Baugenehmigung mit Genehmigungsvermerk, Ausstellungsdatum und sämtlichen Auflagen und Bauvorlagen – auch für Änderungen (z.B. nachträglichen Dachausbau), eine Wohnflächenberechnung nach § 5 Abs. 5 der 2. FlugLSV (auch für Umbauten und Erweiterungen),
  - e. Geschossgrundrisse, die die Anzahl und Lage der Räume, für die Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen, anzeigen,
  - f. Angaben darüber, ob bereits Aufwendungen für den Schallschutz erstattet wurden (gleich, ob die Erstattung wegen Lärmimmissionen einer Straße, eines Schienenverkehrsweges oder Luftverkehrs erfolgte),
  - g. Angaben über bereits nach Festlegung des Lärmschutzbereiches durchgeführte Schallschutzmaßnahmen, für die eine Erstattung beantragt wird, einschließlich der erforderlichen Nachweise,
  - h. eine Erklärung des Antragstellers, dass die vorgenannten Angaben wahrheitsgemäß gemacht worden sind,
  - i. eine Erklärung des Antragstellers, ob er der Beauftragung des Flugplatzhalters zur Ermittlung der erforderlichen bautechnischen Schallschutzmaßnahmen (Schalltechnische Objektbeurteilung) zustimmt.

Bei Objekten, die **nach 1976** in einer der Schutzzonen des alten Lärmschutzbereichs gebaut wurden (bzw. **nach 1985** in der Lärmschutzzone 3 nach Senatsbeschluss) ist unbedingt der Hinweis unter Nr. III.5 zu beachten!

III.4 Die zuständige Stelle **prüft den Antrag** auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie auf Anspruchsberechtigung. Sie bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrages schriftlich. Der Antragsteller wird bei fehlenden oder fehlerhaften Nachweisen aufgefordert, notwendige Ergänzungen oder Korrekturen nachzuliefern. Die zuständige Stelle leitet den Antrag zur Prüfung an den Flugplatzhalter weiter, ob und in welchem Umfang und auf welcher Grundlage bereits im Rahmen freiwilliger Schallschutzprogramme oder in sonstigen Fällen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet wurden.

III.5 Anhand der vorgelegten vollständigen Unterlagen wird im nächsten Schritt geprüft, ob und welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. In der Regel ist hierzu die **sachverständige Erstellung einer Schalltechnischen Objektbeurteilung** erforderlich. Hierzu hat der Antragsteller die Wahl, sich eines Sachverständigen des Flugplatzhalters oder eines Sachverständigen auf dem freien Markt zu bedienen.

Für die Kosten der Begutachtung muss der Antragsteller in Vorleistung treten. Die Kosten zählen jedoch zu den grundsätzlich erstattungsfähigen Aufwendungen, allerdings nur, sofern ein Erstattungsanspruch festgestellt wird, d.h. bauliche Maßnahmen notwendig sind und auch durchgeführt werden. Außerdem gehen die Kosten der Begutachtung in die Höchstbetragsdeckelung (siehe II.5) ein.

**Stimmt der Antragsteller einer Schalltechnischen Objektbeurteilung durch den Flugplatzhalter (Flughafen Hamburg GmbH) oder von ihm beauftragte Dritte zu, übernimmt der Flughafen Hamburg die Kosten der Begutachtung.** Der Antragsteller muss finanziell nicht in Vorleistung treten und die Kosten werden auch nicht auf die Höchstbetragsdeckelung angerechnet, so dass ggf. mehr Schallschutzmaßnahmen von der Erstattungssumme finanzierbar sind. **Allerdings erklärt sich der Antragsteller dann auch damit einverstanden, dass die Flughafen Hamburg GmbH die Realisierung der Schallschutzmaßnahmen von durch sie beauftragte Firmen ausführen lässt.**

**Hinweis:**

**Um mögliche Erstattungsansprüche für bauliche Schallschutzmaßnahmen nicht zu gefährden, wird dringend empfohlen, die Durchführung solcher Maßnahmen oder auch die Beauftragung eigener Gutachter erst nach entsprechender Abstimmung mit der zuständigen Stelle (i.d.R. Bezirksamt) vorzunehmen.**

**Gebäude, welche nach Inkrafttreten der „Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Hamburg (Fuhlsbüttel)“ (BGBl. I, S. 1309) – d.h. nach dem 4. Juni 1976 – in einer der Schutzzonen des damaligen Lärmschutzbereiches errichtet wurden, mussten bereits bei ihrer Errichtung strengen Schallschutzanforderungen genügen. Gleiches trifft auf Gebäude zu, die nach 1985 in der vom Senat beschlossenen Lärmschutzzone 3 gebaut wurden. Für diese Gebäude sind daher in der Regel keine Aufwendungen für weitere bauliche Schallschutzmaßnahmen (außer dem Lüftereinbau in Schlafräumen in der Nacht-Schutzzone) erstattungsfähig – siehe auch Datei: „Zur Beachtung bei Gebäuden, die nach 1976 (bzw. 1985) in einer der Schutzzonen des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hamburg gebaut wurden“ im Downloadbereich.**

III.6 Auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen, in dem der Umfang der notwendigen baulichen Schallschutzmaßnahmen bestimmt wurde, sind **Angebote zur Prüfung der wirtschaftlichen Angemessenheit** für die Durchführung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen einzuholen:

- a) Für den Fall, dass der Antragsteller die schalltechnische Objektbeurteilung durch den Flugplatzhalter hat vornehmen lassen, übernimmt dieser auch die Realisierung der Schallschutzmaßnahmen durch beauftragte Firmen (i.d.R. hat der Flugplatzhalter aufgrund größerer Auftragsvolumina günstigere Konditionen, so dass der Antragsteller bei Ausschöpfung des Höchstbetrages **quantitativ mehr Schallschutz** erhält).
- b) Für den Fall, dass der Antragsteller die schalltechnische Objektbeurteilung selbst beauftragt hat, weist er die wirtschaftliche Angemessenheit auch selbst durch die Einholung von möglichst drei Angeboten, mindestens aber einem Angebot bei einem fachkundigen Bauunternehmen oder Handwerksbetrieb nach.
- III.7 Zwischen dem Antragsteller und dem Flugplatzhalter ist zur Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung möglichst eine **Vereinbarung über die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen und über die notwendigen Schallschutzmaßnahmen sowie ihre Realisierung** auf der Grundlage der Schalltechnischen Objektbeurteilung anzustreben. Kommt eine Vereinbarung zustande, ist diese schriftlich niederzulegen und vom Flugplatzhalter sowie dem Antragsteller zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle vorzulegen.
- III.8 Die zuständige Stelle setzt auf der Grundlage der unterzeichneten Vereinbarung zwischen Antragsteller und Flugplatzhalter oder der Schalltechnischen Objektbeurteilung und der Angebotseinholung durch **schriftlichen Bescheid** fest, ob und in welcher Höhe Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattungsfähig sind.
- Hinweis: Nach Nummer 13.8 der Anlage 1 der Umweltgebührenordnung ist dieser Bescheid allgemein gebührenpflichtig. Für den Fall, dass der Bescheid eine erzielte Einigung zwischen Flughafenbetreiber und Berechtigtem über die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen festsetzt (siehe III.7), ist diese Amtshandlung nach § 12 Umweltgebührenordnung gebührenfrei.**
- III.9 Erst nach Vorlage des rechts- und bestandskräftigen Festsetzungsbescheides sind die **baulichen Schallschutzmaßnahmen** durch fachkundige Bauunternehmungen oder Handwerksbetriebe **durchzuführen**, es sei denn, dass die baulichen Schallschutzmaßnahmen bereits vor Antragstellung durchgeführt worden sind. Die Beauftragung erfolgt durch den Antragsteller, es sei denn, dass durch die Vereinbarung nach Pkt. III.7 der Flugplatzhalter diese Aufgabe übernimmt.
- III.10 **Nach Durchführung der Schallschutz-Maßnahmen** reicht der Antragsteller Nachweise (z.B. Rechnungen, Montageprotokoll und Prüfzeugnisse) über die von ihm getätigten Auslagen beim Flugplatzhalter – der Flughafen Hamburg GmbH - ein (es sei denn, im Rahmen der Vereinbarung nach Pkt. III.7 übernimmt der Flugplatzhalter die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen). Der Flugplatzhalter prüft dann – in der Regel durch eine Ortsbesichtigung – ob bzw. inwieweit die vorgenommenen Schallschutzmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

## Kontaktdaten

- Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Abt. IB 2 – Lärmbekämpfung, Fluglärmschutz  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
Telefon: 040 / 42840-2387  
E-Mail: [fluglaerm@bsu.hamburg.de](mailto:fluglaerm@bsu.hamburg.de)

- Bezirksamt Hamburg-Nord  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Geschäftsstelle  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg  
Telefon: 040 / 42804-6353  
E-Mail: [umweltschutz@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:umweltschutz@hamburg-nord.hamburg.de)
- Bezirksamt Wandsbek  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
W/VS 3 Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz  
Schloßgarten 9  
22041 Hamburg  
Telefon: 040 / 42881-3164  
E-Mail: [umweltschutzabteilung@wandsbek.hamburg.de](mailto:umweltschutzabteilung@wandsbek.hamburg.de)
- Bezirksamt Eimsbüttel  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Geschäftsstelle  
Grindelberg 62-66  
20144 Hamburg  
Telefon: 040 / 42801-2963  
E-Mail: [umweltschutz@eimsbuettel.hamburg.de](mailto:umweltschutz@eimsbuettel.hamburg.de)
- Bezirksamt Altona  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Geschäftsstelle  
Jessenstraße 1-3  
22767 Hamburg  
Telefon: 040 / 42811-6038  
E-Mail: [umweltschutz@altona.hamburg.de](mailto:umweltschutz@altona.hamburg.de)
- Flughafen Hamburg GmbH  
Zentralbereich Umwelt  
Flughafenstraße 1-3  
22335 Hamburg  
Telefon: 040 / 5075-1465  
E-Mail: [dcekel@ham.airport.de](mailto:dcekel@ham.airport.de)